

Gemeinde Steina

Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates
Sitzungsdatum	15.06.2021
Tagesordnungspunkt	3
Vorlagennummer	ST-B/2021/091

TOP 3 Beschluss zum Bauantrag zur Errichtung eines Carports und Gartenhauses, Grundstück: Steina, Hauptstraße 1a, Flst. 312, Gem. NS

Beschluss Nr. ST-B/2021/091

Der Gemeinderat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für das o.g. Vorhaben zu erteilen.

Begründung:

Für das o.g. Vorhaben wurden die planungsrechtliche Zulässigkeit und die gesicherte Erschließung hinsichtlich der Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung, der Zuwegung an eine öffentliche Straße sowie der ausreichenden Löschwasserversorgung mit dem Ergebnis geprüft, dass die Voraussetzungen für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens vorliegen. Bauordnungsrechtliche Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Abstimmungsergebnis:
Anzahl der Gemeinderatsmitglieder: 13
Davon anwesend: 12
Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: keine
Stimmhaltungen: keine
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO: keine

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 16.06.2021



Sandro Bürger
Bürgermeister

Gemeinde Steina Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates
Sitzungsdatum	15.06.2021
Tagesordnungspunkt	4
Vorlagennummer	ST-B/2021/092

TOP 4 Grundsatzbeschluss über die Aufnahme vergessener öffentlicher Straßen in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde und Behandlung der dazu eingegangenen Meldungen

Beschluss Nr. ST-B/2021/092

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina beschließt, folgende nach § 54 Abs. 3 SächsStrG gemeldete Straßen als öffentliche Straßen gemäß § 54 Abs. 1 SächsStrG in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Steina einzutragen:

lfd. Nr. in

Übersichtskarte:	Bezeichnung:
3g	Weg von Haussteinstraße OS 21 bis Grundstück Hauptstraße 23b / Hauptstraße OS 10, Länge ca. 533 m – Lageplan Anlage 2
3j	Weg nach Bischheim von Ortsende Weißbach / An der Weißbach OS 101 bis Gemarkungsgrenze Bischheim – Lageplan Anlage 4

Die Verwaltung wird beauftragt, für jede o.g. Straße eine Eintragungsverfügung mit Einordnung in die entsprechende Straßenkategorie sowie allen weiteren inhaltlichen Bestimmungen für die Eintragung vorzubereiten.

2. Der Gemeinderat der Gemeinde Steina beschließt, folgende nach § 54 Abs. 3 SächsStrG gemeldete Straßen nicht in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde einzutragen:

lfd. Nr. in

Übersichtskarte:	Bezeichnung:
1	Weg auf Grundstück 42/11, Gemarkung Niedersteina
2	Weg zum Flurstück 291, Gemarkung Niedersteina von Schwedensteinstraße OS 17 bis Grundstück Am Schwedenstein 6, Länge ca. 105 m – Lageplan Anlage 1
3a - f, 3 l	Wanderwege um den Schwedenstein in der Gemarkung Niedersteina/Obersteina
3h	Straße von Gasthaus „Linde“ / Elstraer Straße, K 9242 bis Gabelung „Finkenweg-Schleppenweg“ OS 20, Länge ca. 1.059 m – Lageplan

	Anlage 3
3i	„Alte Straße“ von Hauptstraße 97 bis Gemarkungsgrenze Pulsnitz
3k	„Bünaustraße“ von Elstraer Straße / Straße nach Rehnsdorf GVS 26 bis Gemarkungsgrenze Ohorn, Länge ca. 1.062 m, Lageplan Anlage
5	
4	Weg „Blanken“ zwischen Elstraer Straße, K 9242 und Ohorner Straße, K 9243, Länge ca. 187 m – Lageplan Anlage 6
5	Eisenbahnüberführung auf Flurstück 251/2, Gem. Weißbach b.
Pulsnitz	
6	Weg zu den Grundstücken Elstraer Straße 76 und 77

Bei den vorgenannten Wegen (gekennzeichnet im Übersichtskarte Anlage 7) handelt es sich um keine öffentliche Straßen im Sinne des § 53 Abs. 1 SächsStrG. Darüber hinaus besteht auch keine Absicht, ein Widmungsverfahren nach § 6 SächsStrG für diese Straße einzuleiten.

Die Verwaltung wird beauftragt, die schriftliche Ablehnung der Anträge vorzubereiten und dem Bürgermeister zur Ausfertigung sowie zum Versand vorzulegen.

Begründung:

Nach § 54 Abs. 3 SächsStrG verlieren diejenigen Straßen, Wege und Plätze (i. W. Straßen), die am 16.02.1993 (Inkrafttreten des ersten SächsStrG-Stichtag) gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 öffentliche Straßen geworden sind, diesen Status wieder, wenn sie am 01.01.2023 nicht in das Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen aufgenommen worden sind.

Ab diesem Zeitpunkt ist jede Eintragung in das Bestandsverzeichnis nur noch nach zuvor erfolgter Widmung gemäß § 6 SächsStrG zulässig (d. h. nur noch mit Zustimmung der betroffenen Grundstücks-eigentümer bzw. dinglich zur Nutzung der Straßengrundstücke Berechtigten).

In dem von der Gemeinde bis zum Ablauf des 31.12.2022 durchzuführenden Verfahren zur nachträglichen Eintragung dieser Straßen in das Bestandsverzeichnis (§ 54 Abs. 1 SächsStrG) wird den in ihren Eigentumsrechten Betroffenen sowie der Allgemeinheit die „fiktive Widmung“ nach § 53 SächsStrG erstmalig bekannt gegeben.

Erst dann, wenn eine solche Eintragung unanfechtbar wird, gilt die sonst nach § 6 des SächsStrG für eine Widmung erforderliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und dinglich zur Nutzung Berechtigten als erteilt und die Widmung als verfügt.

Wer ein berechtigtes Interesse an der nachträglichen Eintragung einer vergessenen öffentlichen Straße hat, konnte dies der Gemeinde schriftlich bis zum 31.12.2020 mitteilen. Über die Möglichkeit der Meldung wurde durch öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steina am 27.06.2020 im Mitteilungsblatt, Ausgabe Radeberg, sowie durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln hingewiesen.

Die Gemeinde Steina erhielt in dieser Frist 7 Anträge von Privatpersonen, in denen 17 Straßen gemeldet wurden.

Nach Prüfung der Anträge sind die unter Punkt 1 des Beschlussgegenstandes genannten Straßen öffentliche Straßen im Sinne des § 53 Abs. 1 SächsStrG. Die Eintragung der unter Punkt 1 genannten Straßen in das Straßenbestandsverzeichnis erfolgt gemäß § 54 Abs. 1 SächsStrG mit Erlass der Eintragungsverfügung, welche anschließend öffentlich bekannt zu geben und für 6 Monate in der Gemeinde zur öffentlichen Einsicht auszulegen ist.

Bekannte Beteiligte (Grundstückseigentümer und Inhaber dinglicher Nutzungsrechte) sind gegen Zustellnachweis über die Auslegung zu unterrichten. Alle anderen unter Punkt 2 des Beschlussgegenstandes genannten Straßen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne des § 53 Abs. 1 SächsStrG. Eine ausschließlich öffentliche Nutzung lag vor, wenn die Straße zum Stichtag mit Duldung des Verfügungsberechtigten tatsächlich von jedermann ohne Beschränkung auf einen abgegrenzten Personenkreis zur Benutzung zugelassen war. Nicht öffentlich dagegen gelten insbesondere Straßen und Wege, die am Stichtag nur durch den beschränkten Personenkreis der Anlieger zur Erreichung ihrer Grundstücke einschließlich der Ver- und Entsorgungsfahrzeuge genutzt worden sind.

Anlagen:

Lagepläne Anlage 1 bis 6, Übersichtskarte Anlage 7

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	13
Davon anwesend:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	keine
Stimmenthaltungen:	keine
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	keine

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 22.06.2021


Sandro Bürger
Bürgermeister

